

RS OGH 2019/2/27 7Ob188/04d, 7Ob14/19p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.2004

Norm

ABH Art21 Abs5

Rechtssatz

Von Art 21 Abs 5 ABH wird bezweckt, den Versicherungsschutz für Schäden, die Angehörigen des Versicherungsnehmers zugefügt werden, ebenso auszuschließen wie für Schäden des Versicherungsnehmers selbst. Auch Ansprüche Dritter, die aus solchen Schadensfällen unmittelbar (originär) entstehen, fallen unter den Ausschluss. Von Artikel 21, Absatz 5, ABH wird bezweckt, den Versicherungsschutz für Schäden, die Angehörigen des Versicherungsnehmers zugefügt werden, ebenso auszuschließen wie für Schäden des Versicherungsnehmers selbst. Auch Ansprüche Dritter, die aus solchen Schadensfällen unmittelbar (originär) entstehen, fallen unter den Ausschluss.

Entscheidungstexte

- RS0119478">7 Ob 188/04d
Entscheidungstext OGH 08.09.2004 7 Ob 188/04d
Veröff: SZ 2004/136
- RS0119478">7 Ob 14/19p
Entscheidungstext OGH 27.02.2019 7 Ob 14/19p
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119478

Im RIS seit

08.10.2004

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>